

Notengebung

63. Sitzung des Studiausschusses vom 10. Juli 2008

Allgemeine Regelungen

Benotungsschema

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen können ausschließlich die folgenden Noten vergeben werden:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0
--

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen und können nicht vergeben werden.

Die Vergabe der Note 5,0 (Nicht ausreichend) bedeutet, dass die Leistung den Anforderungen nicht mehr genügt und die Prüfung somit nicht bestanden ist.

Berechnung der Modulnote aus mehreren Modulelementsnoten

Gehören zu einem Modul mehrere benotete Modulelemente, so werden zur Berechnung der Modulnote zuerst die Noten der Modulelemente mit dem dazugehörigen Credit-Point-Wert des jeweiligen Modulelements multipliziert und anschließend das Ergebnis addiert. Dieses Ergebnis wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert und ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

Berechnung der Modulelementsnote aus Noten mehrerer Prüfungsleistungen

Gibt es mehrere benotete Teilprüfungen zu einem Modulelement, also mehrere Teilprüfungsleistungen, so ist die Gewichtung der entsprechenden Noten zu den Teilprüfungen i.d.R. im Modulhandbuch angegeben. Sollte keine Gewichtung angegeben sein, werden die Noten gleich gewichtet. Die Gesamtnote eines Modulelements errechnet sich entsprechend der angegebenen Gewichtung. Analog zur Fach- und Gesamtnotenberechnung soll das Ergebnis auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet werden.

Für jedes Modulelement mit mehreren Prüfungsleistungen ist festzulegen (Vorschlag: Beschluss pro Studienfach durch den Prüfungsausschuss), ob

- a) entweder die Noten der Prüfungsleistungen erst entsprechend der Gewichtung verrechnet werden und dann die Gesamtleistung als Bewertungsmaßstab herangezogen wird. Ergibt sich bei der Berechnung eine Note von 4,0 oder besser, gilt das Modulelement als bestanden.
- b) jede einzelne Teilprüfungsleistung eines Modulelements zunächst erst mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein muss, damit sie in die Berechnung eingehen kann, um das gesamte Modulelement als bestanden werten zu können. Mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotete Teilprüfungsleistungen können somit nicht mit ausreichenden Noten verrechnet werden und müssen entsprechend der Regelungen in den Ordnungen wiederholt werden. Sind alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet, ergibt sich auch hier die Gesamtnote des Modulelements aus der gewichteten Verrechnung der einzelnen Noten.

Berechnung der Note einer Prüfungsleistung mit mehreren Teilleistungen

Auch eine einzelne Prüfungsleistung kann sich ggf. noch einmal aus mehreren Teilen zusammensetzen (z.B. thematische Teile oder aber Teile einer gemeinsamen Prüfung, die sich auf verschiedene Termine erstrecken¹); in diesem Fall ist von Prüfungsteilleistungen zu sprechen. Auch für diese Fälle sollte im Vorfeld festgelegt und den Studierenden mitgeteilt werden, ob ggf. in bestimmten Teilgebieten eine Mindestpunktzahl erreicht werden muss oder ob die Leistungen in den verschiedenen Teilen ausgeglichen werden können.

¹ Gemäß Artikel 10 BMRPO sind Leistungskontrollen mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können.

Berechnung der ECTS-Note

Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft gibt über das relative Abschneiden des/der Studierenden, indem die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug zu einer bestimmten Studierendenkohorte gesetzt wird. Die Berechnung der ECTS-Note ist durchzuführen, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Die erfolgreichen Studierenden werden nach statistischen Gesichtspunkten in eine Rangfolge gebracht und erhalten dabei folgende Noten:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;
- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

Die als Voraussetzung der ECTS-Notenberechnung zu erreichende Mindestgröße der Bezugsgruppe ist auf Ebene der Fakultät, der Fachrichtung oder des Studiengangs zu definieren. Sinnvoll ist die Betrachtung nicht nur des jeweiligen Jahrgangs, sondern einer „wandernde Kohorte“ der letzten drei oder fünf Jahrgänge. Aus statistischen Gründen sollte die Bezugsgröße von 30 nicht unterschritten werden.

Zur Zeit sind diese Anforderungen an die Bezugsgruppe in den meisten Fällen noch nicht erfüllt, so dass eine ECTS-Notenberechnung mangels valider Datenbasis i.d.R. nicht durchgeführt werden kann. In Einzelfällen, in denen Studierende dringend eine ECTS-Note benötigen, sind pragmatische Lösungen anzustreben.

Rechtliche Grundlagen

Universitätsgesetz

§ 60 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Leistungspunktesystem

[...] (5) Zum Nachweis und zur Übertragung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule wird in allen Studiengängen bis zum Ende des Jahres 2007 ein Leistungspunktesystem unter Berücksichtigung des europäischen Kredit-Transfersystems (ECTS) eingeführt. [...]

Rahmenprüfungsordnung der UdS für Bachelor- und Master-Studiengänge

Artikel 4 Modularisierung und Credit Points, Teilprüfungen, Modulnoten

[...] (9) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen so errechnet sich die Modulnote wie folgt, soweit dies in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung nicht anders festgelegt ist:: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Artikel 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A = die besten 10 %;

B = die nächsten 25 %;

C = die nächsten 30 %;

D = die nächsten 25 %;

E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Werden die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit ggf. eine Teilprüfung von den Prüfern / Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern / Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-) Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(6) Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Teilprüfungen bestanden sind.

(7) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(8) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(9) Wurde die Bachelor-Prüfung oder ggf. die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bachelor-Prüfung oder die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten für Bachelor- bzw. für Master-Studiengänge (**identische Regelung in der Prüfungsordnung der UdS für die Lehramtsstudiengänge § 14 Abs. 4**)

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

[...](4) Die Modulnote errechnet sich wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt[...].